

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 29. November 2024; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 3652.6 (Laufnummer 17950)

**Gesetz
über die familienergänzende Kinderbetreuung
(Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG)**

Änderung vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: **213.4**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

in Vollziehung der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977¹⁾ und gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894²⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS [213.4](#), Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz) vom 29. September 2005 (Stand 1. Januar 2013), wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz
über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, Ki-
BeG)

¹⁾ SR [211.222.338](#)

²⁾ BGS [111.1](#)

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
in Vollziehung der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von
Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977³⁾
und gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug
(Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894⁴⁾,
beschliesst:

Titel am Anfang des Dokuments (neu)

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Abs. 2

² Angebote sind insbesondere:

- b) *Aufgehoben.*
- d) **(geändert)** schulergänzende Betreuung.

§ 2a (neu)

Sicherstellen eines bedarfsgerechten Angebots

¹ Die Einwohnergemeinden stellen in ihrer Gemeinde ein bedarfsgerechtes
Angebot an Kindertagesstätten oder Tagesfamilien für Kinder ab Ende des
Mutterschaftsurlaubs bis zum Eintritt in den obligatorischen Kindergarten
sicher.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Betreuungstag.

³ Das Angebot gemäss Abs. 1 kann in Zusammenarbeit mit anderen
Einwohnergemeinden sichergestellt werden.

⁴ Die Nutzung des Angebots durch die Erziehungsberechtigten ist freiwillig.

⁵ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kinder-
tagesstätte oder Tagesfamilie.

⁶ Das Angebot der schulergänzenden Betreuung richtet sich nach dem
Schulgesetz (SchulG) vom 27. September 1990⁵⁾.

§ 3 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Die zuständige Direktion

- b) *Aufgehoben.*

³⁾ SR [211.222.338](#)

⁴⁾ BGS [111.1](#)

⁵⁾ BGS [412.11](#)

- c) **(geändert)** berät und unterstützt die Einwohnergemeinden.
- d) *Aufgehoben.*
- e) *Aufgehoben.*

² Der Regierungsrat legt abgestufte Qualitätsanforderungen an die Betreuungsangebote fest, welche die unterschiedlichen Bedürfnisse berücksichtigen.

§ 4 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)
Betriebsbewilligung und Aufsicht (Überschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung, sofern die Qualitätsanforderungen gemäss § 3 Abs. 2 erfüllt sind.

³ Dem Gemeinderat steht die Aufsicht über die Betreuungsangebote zu.

§ 5

Aufgehoben.

Titel nach § 5 (neu)

2. Finanzierung der Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Grundsatz (Überschrift geändert)

¹ Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten für die Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien.

² Die Einwohnergemeinden sorgen dafür, dass Erziehungsberechtigte von Kindern mit besonderen Bedürfnissen keine erhöhten Tarife zu entrichten haben. Für zusätzliche Unterstützungsleistungen entschädigt die Einwohnergemeinde die Betreuungseinrichtung.

§ 6a (neu)

Kantonspauschale

¹ Der Kanton beteiligt sich mit einer Pauschale an den Kosten der Erziehungsberechtigten.

² Die Pauschale entspricht 25 % bis 35 % der durchschnittlichen Betreuungstarife einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie im Kanton Zug und wird vom Regierungsrat festgelegt. Die Direktion des Innern erhebt die durchschnittlichen Tarife jährlich und berücksichtigt dabei die unterschiedlichen Tarifarten.

³ Erziehungsberechtigte haben unter folgenden Voraussetzungen einen Anspruch auf eine Pauschale::

- a) das Kind hat den dritten Lebensmonat vollendet;
- b) das Kind hat zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zug;
- c) die Betreuung erfolgt in einem beaufsichtigten Angebot;
- d) die Erziehungsberechtigten sind erwerbstätig oder in Ausbildung.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Modalitäten der Ausrichtung der Pauschale.

§ 6b (neu)

Betreuungsgutscheine der Einwohnergemeinden

¹ Die Einwohnergemeinden beteiligen sich mittels Betreuungsgutscheinen an den Kosten der Erziehungsberechtigten. Diese können inner- und ausserkantonale eingelöst werden.

² Die Einwohnergemeinden legen die Voraussetzungen für den Anspruch der Erziehungsberechtigten fest und regeln die Grundsätze der Ausgestaltung sowie die Ausrichtung der Betreuungsgutscheine.

§ 6c (neu)

Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den zuständigen Stellen die zur Prüfung und Berechnung der Pauschale und der Betreuungsgutscheine erforderlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäss zu erteilen sowie weitere erforderliche Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

² Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den zuständigen Stellen jede für die Kostenbeteiligung wesentliche Änderung der Verhältnisse umgehend zu melden.

§ 6d (neu)

Datenbearbeitung

¹ Die zuständigen Organe des Kantons und der Einwohnergemeinden können zur Prüfung des Anspruchs auf die Kantonspauschale sowie zur Prüfung des Anspruchs auf die Betreuungsgutscheine die dafür erforderlichen Daten der Kinder sowie der Erziehungsberechtigten im elektronischen Abrufverfahren bei der kantonalen Steuerverwaltung sowie aus den kantonalen Personenregistern erheben. Der Regierungsrat bestimmt die Daten, die im Abrufverfahren bezogen werden dürfen.

§ 6e (neu)

Rückerstattung

¹ Die Erziehungsberechtigten erstatten unrechtmässig bezogene oder zweckentfremdete Beiträge mit Zins zurück. Der Zinssatz richtet sich nach Art. 104 Abs. 1 OR⁶⁾.

² Die Rückerstattungsforderung verwirkt mit Ablauf von 10 Jahren seit Ausrichtung der letzten Beitragsleistung.

§ 6f (neu)

Weitere Kantons- und Gemeindebeiträge

¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinden können den Betreuungseinrichtungen Beiträge leisten, insbesondere für besondere Leistungsangebote, zur Weiterentwicklung der Angebote oder zur Qualitätsförderung.

Titel nach § 6f (neu)

3. Übergangsbestimmungen

§ 7a (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Die Einwohnergemeinden nehmen innerhalb von 4 Jahren seit Inkrafttreten die für das Sicherstellen eines bedarfsgerechten Angebots gemäss § 2a dieses Gesetzes erforderlichen Anpassungen vor.

§ 8

Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

⁶⁾ SR [220](#)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung⁷⁾. Sie treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.⁸⁾

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Karl Nussbaumer

Die stv. Landschreiberin

Renée Spillmann Siegwart

Publiziert im Amtsblatt vom

⁷⁾ BGS [111.1](#)

⁸⁾ Inkrafttreten am ...